ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BEIRÄTE FÜR MIGRATION UND INTEGRATION RLP E.V.

Frauenlobstr. 15–19 · 55118 Mainz
Tel. 06131 638435 · Fax 06131 679437
agarp@agarp.de · www.agarp.de

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz (AGARP)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.09.2025

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Aufgaben, Zweck, Ziele
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Die Mitgliederversammlung (Plenum)
§ 8 Ausschluss aus dem Plenum
§ 9 Der Vorstand
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes
§ 11 Geschäftsordnung
§ 12 Satzungsänderung
§ 13 Kassenprüfer*innen
§ 14 Geschäftsführung
§ 15 Auflösung des Vereins
Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz“ (AGARP).

(2) Die AGARP hat ihren Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr der AGARP ist das Kalenderjahr.

(4) Der Gerichtsstand ist Mainz.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Ziele

(1) Die AGARP ist der Landesverband der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz. Sie vertritt die Interessen von Zuwanderer/innen und deren Nachkommen und setzt sich ein für eine zukunftsfähige Gesellschaft der kulturellen Vielfalt.

(2) Sie unterstützt die politische Meinungsbildung und Willensartikulierung der Menschen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel ihrer politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung und des gleichberechtigten Zusammenlebens aller in Rheinland-Pfalz wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen. Dies geschieht vor allem durch die Unterstützung der Arbeit der örtlichen Beiräte für Migration und Integration.

(3) Sie versteht sich als legitimierte Gesprächspartnerin gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Organisationen auf Landesebene sowie ähnlichen Ausländer- und Integrationsgremien in anderen Bundesländern.

(4) Sie dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Beiräten für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz.

(5) Sie fördert die Fortbildung der Mitglieder der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz.

(6) Sie leistet Hilfestellung bei der Bildung neuer Beiräte für Migration und Integration.

(7) Sie fördert die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen rheinland-pfälzischen Einwohner/innen unterschiedlicher Herkunft.

(8) Sie unterstützt die Arbeit des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die AGARP ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel der AGARP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AGARP erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitgliedsbeiräte zahlen einen Mindestbeitrag von jährlich 30 Euro, der möglichst im ersten Quartal zu zahlen ist. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Beitragspflicht erteilen. Die Beitragszahlung erfolgt an den Förderverein der AGARP.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der AGARP kann jeder Beirat für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz werden, der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung beziehungsweise Landkreisordnung eingerichtet wurde. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des entsprechenden Beirats für Migration und Integration.

(3) Auf Empfehlung des Vorstandes entscheidet das Plenum der AGARP mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über den Aufnahmeantrag. Dieser Beschluss ist für die AGARP bindend.

(4) Vor Aufnahme eines neuen Beirats für Migration und Integration in die AGARP ist die Satzung der AGARP dem neuen Mitgliedsbeirat zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Beirats für Migration und Integration endet durch Austritt.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(3) Nach der Konstituierung des Beirats muss kein erneuter Antrag bei der AGARP auf Mitgliedschaft gestellt werden, sondern die Mitgliedschaft des Vorgängerbeirates läuft automatisch weiter, es sei denn, sie wurde gekündigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Plenum)
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Plenum)

(1) Jeder Mitgliedsbeirat benennt je nach Anzahl der ausländischen Bevölkerung in seiner Gebietskörperschaft bis zu drei Delegierte. Die Namen der Delegierten sind zu benennen. Die Benennung ist für die AGARP bindend. Die Meldung an die AGARP erfolgt über die Verwaltung der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft. Es gilt folgende Staffelung: Beiräte für Migration und Integration mit einer ausländischen Einwohnerzahl

- bis zu 5.000 entsenden eine/n Delegierte/n;
- zwischen 5.000 und 15.000: zwei Delegierte;
- mit mehr als 15.000 ausländischen Einwohner/innen: drei Delegierte.

Namen und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse der Delegierten) sind der AGARP unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsbeiräte sind jederzeit berechtigt, die als Delegierte benannten Personen gegen andere Personen auszuwechseln (sog. Austausch). Für den Fall der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Austauschs eines/einer Delegierten sind ein beziehungsweise mehrere Stellvertreter/innen vom Mitgliedsbeirat zu benennen. Die AGARP ist im Vorfeld der Mitgliederversammlung rechtzeitig – spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung – schriftlich darüber zu informieren, wer als Stellvertreter/in der/des verhinderten Delegierten an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Auch insoweit ist die

Benennung für die AGARP bindend. Jeder/jede Delegierte des Plenums hat eine Stimme für jede von ihr/ihm vertretene Gebietskörperschaft.

(2) Die Mitgliederversammlungen der AGARP sollten mindestens dreimal im Jahr stattfinden.

(3) Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zu versenden. Der Versand kann auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen. Die Versandart ist mit jedem Empfänger/jeder Empfängerin vorab schriftlich festzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Bei Wahlen oder Ausschluss eines/einer Delegierten ist die verkürzte Einladungsfrist nicht zulässig.

(4) Die Sitzungen der AGARP sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Plenums der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

(5) Andere Organisationen und sachkundige Personen können auf Einladung des Vorstandes als Gäste an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Dachorganisationen im Integrationsbereich ist erstrebenswert.

(6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit den restlichen Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

(8) Das Protokoll ist den Delegierten spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 8 Ausschluss aus dem Plenum

(1) Ein/e Delegierte/r oder ein Vorstandsmitglied kann auf Empfehlung des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch einen Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden, wenn die/der Delegierte oder das Vorstandsmitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der AGARP verletzt oder gegen deren Ziele verstoßen hat.

(2) Der Ausschluss einer oder eines Delegierten muss vor der Sitzung der AGARP in der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Der/die auszuschließende Delegierte soll die Gelegenheit erhalten, vor der Abstimmung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(4) Der Beschluss des Plenums zum Ausschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit der anwesenden Delegierten. Mit der Einladung muss der Antrag auf Ausschluss als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden und auf dieses Verfahren hingewiesen werden.

(5) Ist der Antrag auf Ausschluss vom Plenum angenommen, so kann der betroffene Beirat für Migration und Integration eine/n neue/n Delegierte/n zur nächsten Sitzung benennen.

§ 9 Der Vorstand

Wahl des Vorstands

a) Das Plenum der AGARP wählt mit einer relativen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten aus dem Kreis der Delegierten für die Hälfte der Legislaturperiode, entsprechend derjenigen der rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen, einen Vorsitzenden, vier gleichberechtigte Stellvertreter/innen und zehn Beisitzer/innen.

b) Die Wahl zur/m Vorsitzenden und zu den vier Stellvertreter/innen erfolgt durch geschlossene Listenwahl in geheimer Abstimmung.[1] Nach Möglichkeit sind zwei Positionen mit Personen zu besetzen, die nicht männlichen Geschlechts sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Person darf nicht in mehreren Listen gleichzeitig antreten.

c) Die Wahl der zehn Beisitzer/innen erfolgt in einem Wahlgang. Jede stimmberechtigte Person kann bis zu zehn Stimmen vergeben. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Alle weiteren Kandidatinnen, die nicht unter die ersten zehn gewählt wurden, gelten entsprechend ihrer Stimmenzahl als Nachrücker/innen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Die AGARP kann Näheres zur Wahl durch eine Geschäfts- beziehungsweise Wahlordnung regeln.

Amtsdauer

a) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Nachfolge bei Ausscheiden

a) Scheidet der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden aus, so muss das Plenum für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Delegierten wählen. Sollte eine/r der Beisitzer/innen ausscheiden, rückt die jeweils nächstplatzierte Person aus der Nachrückerliste in den Vorstand nach.

Neuwahl bei Rücktritt der Mehrheit

a) Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.

Amtsniederlegung, Ausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

a) **Amtsniederlegung:** Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

b) **Ausschluss aus dem Vorstand:** Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

[1] Das bedeutet, dass Liste A gegen Liste B und C antritt und die Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereint, gewählt ist.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

(i) Wiederholte, vorsätzliche und massive Verstöße gegen die Interessen des Vereins (z. B. Satzungsverstöße)

(ii) Bei Veruntreuung gilt sofortiger Ausschluss

(iii) Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Vorstandssitzungen trotz Mahnung (drei oder höchstens vier Sitzungen)

(iv) Begründete Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

c) **Rückgabe von Vereinsmaterialien:** Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle vereinsbezogenen Unterlagen, Materialien und Zugänge unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.

d) **Abwahl durch Mitgliederversammlung:** Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

(i) Grobe Pflichtverletzung oder nachhaltige Verletzung der Satzung

(ii) Erhebliche Pflichtverletzung im Amt, die das Vertrauen in eine weitere Amtsführung ausschließt

(iii) Verhalten, das die Zusammenarbeit im Vorstand oder die Interessen der AGARP erheblich beeinträchtigt

e) **Verfahren zur Abwahl:** Die Abwahl und Durchführung von Neuwahlen erfolgen ausschließlich in einer hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung muss den Antrag auf Abwahl ausdrücklich enthalten und den Mitgliedern fristgerecht bekanntgegeben worden sein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Die AGARP wird nach außen ausschließlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung des Plenums sowie Festsetzung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse des Plenums,
- Der Vorstand kann dem Plenum die Bildung von Arbeitskreisen und Kommissionen empfehlen. Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die AGARP kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und tritt mit Beschluss des Plenums in Kraft. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung versandt werden. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 13 Kassenprüfer*innen

(1) **Wahlverfahren:** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen mit einer relativen Mehrheit. Gewählt sind die zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) **Aufgaben der Kassenprüfer*innen:** Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher des AGARP-Fördervereins zu nehmen. Sie prüfen den Jahresabschluss des Vorstands und erstatten darüber Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführung

Für die Führung der laufenden Geschäfte wird ein/e Geschäftsführer/in eingestellt. Bei dem/der Geschäftsführer/in der AGARP handelt es sich um den/die Geschäftsführer/in des Fördervereins der AGARP. Geschäftsführer/in kann nicht sein, wer dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung der AGARP angehört.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann mit den Stimmen von drei Vierteln der auf der Auflösungsversammlung erschienenen Delegierten aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den Rechtsträger über.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der AGARP in Kraft (20.09.2025).

Johannes Knobloch
Protokollführer

Kemal Gülcehre
Sitzungsleitung